



Bewohnerparkordnung

der Stadt Bad Langensalza

Bewohnerparkordnung der Stadt Bad Langensalza

§ 1 Bewohnerparkordnung

Aufgrund des § 6a Abs. 5a und 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustÜV TH) vom 13. Februar 2007 (GVBl.S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2023 (GVBl. S. 176), erlässt die Stadt Bad Langensalza nachstehende Bewohnerparkordnung:

§ 2 Bewohnerparkbereiche

Folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet von Bad Langensalza sind als Bewohnerparkplätze bzw. Bewohnerparkflächen gekennzeichnet:

Bewohnerparkbereich „A“

- Lange Brüdergasse
- Greußengasse

Bewohnerparkbereich „B“

- Unterm Berge
- Karlstraße

Bewohnerparkbereich „C“

- Parkplatz Töpfermarkt
- Parkplatz Friedrich-Mann-Straße

Bewohnerparkbereich „D“

- Holzgasse

Bewohnerparkbereich „D3“

- Oostkampstraße

Bewohnerparkbereich „E“

- Mühlgasse
- Kurze Brüdergasse

Bewohnerparkbereich „F“

- Ufhover Kirchplatz
- Straße der Einheit

Bewohnerparkbereich „G“

- Mauergasse
- Lindenbühl
- Erfurter Straße

Bewohnerparkbereich „H“

- Kleinspehnstraße

Bewohnerparkbereich „I“

- Bergstraße
- Auf dem Berge

Bewohnerparkbereich „J“

- Oststraße

Bewohnerparkbereich „K“

- Am Wilden Graben
- Schlosshof

Bewohnerparkbereich „L“

- Böhmenstraße

Bewohnerparkbereich „M“

- Herrenstraße
- Bornklagengasse
- Steingrubenstraße
- Mauergasse in Höhe Hausnummer 5 a
- Entenlaich

Bewohnerparkbereich „N“

- Parkplatz Garnison

Bewohnerparkbereich „O“

- Winkelgasse

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist oder dort tatsächlich wohnt.
- (2) Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen werden oder der Eintrag „wechselnd“ vorgenommen werden.
- (3) Vom Erwerb eines Bewohnerparkausweises kann nicht die Bereitstellung eines Parkplatzes abgeleitet werden. Die Stadt Bad Langensalza behält sich vor, die erteilte Genehmigung jederzeit einzuschränken oder auf bestimmte Zeit aussetzen zu können.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen betragen:

bis 5 Monate:	ab 01.01.2025:	45,00 €
bis 5 Monate:	ab 01.01.2027:	60,00 €
bis 12 Monate:	ab 01.01.2025:	90,00 €
bis 12 Monate:	ab 01.01.2027:	120,00 €

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Langensalza, den 12.12.2024

Matthias Reinz
Bürgermeister